

STEUERBERATERKAMMER NIEDERSACHSEN

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ 2026

Hinweise und Hilfsmittel

1. Textausgaben

Für die Aufsichtsarbeit der Teilnehmer sind die Texte folgender Gesetze ggf. einschließlich hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien zugelassen:

Steuergesetze, Einkommensteuer-Richtlinien aktuelle Fassung, Umsatzsteuer-Anwendungserlass sowie dazugehörige Durchführungsverordnungen, HGB und BGB.

(Erlaubt sind auch die Amtlichen Handbücher zur Einkommensteuer/Umsatzsteuer des BMF.)

Die Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Lexika und Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer.

Die Texte dürfen, außer Unterstreichungen, Markierung und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i. S. d. § 19 der Prüfungsordnung. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z. B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. Rechtsstand / Stoffgebiete

Die o. g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 31.12.2025** von Bedeutung sind.

3. Elektronische Hilfsmittel

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher - und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen. Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z. B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Das Bereithalten eines funktionsfähigen **Handys/Smartphones/Smartwatches** und anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.

17.09.2025